

Niederschrift

(HFGPA/007/2018)

über die 7. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses am Mittwoch, dem 18.07.2018, 16:00 - 18:30 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:50 Uhr

- | | | |
|-------|---|-------------------------------|
| 12. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 12.1. | Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge | 13/258/2018
Kenntnisnahme |
| 12.2. | Universitätsbund Erlangen e. V.;
hier: Kurzbericht | 13/256/2018
Kenntnisnahme |
| 12.3. | Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen;
Verfassungsmäßigkeit der aktuellen Höhe der Zinsen nach § 238 AO | 202/004/2018
Kenntnisnahme |
| 12.4. | Informationen zur Bereitstellung der Bodenrichtwerte im Internet | 612/037/2018
Kenntnisnahme |
| 13. | Mittelbereitstellungen | |
| 13.1. | Haushaltsneutrale Mittelumschichtung von Amt 24 zu Amt 40 für die
IVP-Nr. 231C.K355 (Lehr- und Lernmittel - FS f. Techniker) | 40/158/2018
Beschluss |
| 13.2. | Mittelbereitstellung für IVP.-Nr. 541.610 "Bushaltestellen" | 66/256/2018
Beschluss |
| 14. | Fahrtkostenzuschuss bei Benutzung des öffentlichen
Personennahverkehrs durch Stadtratsmitglieder;
Einbeziehung von Stadtratsmitgliedern in das VGN-Firmen-Abo | 13/257/2018
Gutachten |
| 15. | Jahresabschlüsse 2016 des städtischen Haushalts, der Wellhöfer-
Feigel-Heindel-Stiftung sowie der Vereinigten Erlanger
Wohltätigkeitsstiftung | 20/030/2018
Beschluss |

- | | | |
|-------|--|-----------------------------|
| 16. | Bedarfsbeschluss gemäß DA Bau 5.3;
Sanierung und Umbau der Wache am Bergkirchweihgelände und
Erstellen einer Containeranlage am Bergkirchweihgelände | 233/024/2018
Gutachten |
| 17. | IGZ Innovations- und Gründerzentrum Nürnberg-Fürth-Erlangen
GmbH; Jahresabschluss 2017 | II/WA/014/2018
Beschluss |
| 18. | Bevollmächtigung für die Hauptversammlung der Erlanger Stadtwerke
AG am 27. Juli 2018 | III/042/2018
Gutachten |
| 19. | Mögliche Nutzer auf KommunalBIT-Gast-WLAN im Rathaus
hinweisen; Antrag der CSU Stadtratsfraktion vom 05.06.2018
(Antragsnr. 082/2018) | 17/027/2018
Beschluss |
| 20. | Neufassung der Bestattungs- und Friedhofssatzung sowie
Neufassung der Gebührensatzung zur Bestattungs- und
Friedhofssatzung der Stadt Erlangen | 30/084/2018
Gutachten |
| 21. | Toilettensituation Platenhäuschen für Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter;
Fraktionsantrag Nr. 077/2018 der SPD-Fraktion | 45/024/2018
Beschluss |
| 22. | Erhöhung der Dozenten honorare der Jugendkunstschule inklusive
Anpassung der Gebühren - SPD-Fraktionsantrag Nr. 013/2018 | 47/062/2018
Beschluss |
| 23. | Bedarfsbeschluss nach DA-Bau 5.3 für den Neubau einer
Kindertageseinrichtung "Am Brucker Bahnhof" | 512/057/2018
Gutachten |
| 23.1. | Jahresabschluss 2017 der GEWOBAU Erlangen | BTM/026/2018
Gutachten |
| 24. | Anfragen | |

TOP 12

Mitteilungen zur Kenntnis

Protokollvermerk:

Es werden folgende Mitteilungen mündlich zur Kenntnis gegeben:

1. Herr berufsm. StR Ternes berichtet über den aktuellen Sachstand zum Thema Ratsbegehren Erlangen West III.
2. Herr berufsm. StR Beugel berichtet über den großen Erfolg des Jobwalks, der am 16.06.2018 stattgefunden hat.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 12.1

13/258/2018

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Sachbericht:

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich HFPA zum 04. Juli 2018 auf; sie enthält die Informationen der Referats- und Amtsbereiche, für die der HFPA zuständiger Fachausschuss ist.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 12.2

13/256/2018

Universitätsbund Erlangen e. V.; hier: Kurzbericht

Sachbericht:

Die Stadt Erlangen hat die Mitgliedschaft im Universitätsbund Erlangen-Nürnberg e. V. im Jahr 1948 begründet. In Anlehnung an das Berichtswesen über die Beteiligung der Stadt Erlangen an Gesellschaften wird dem Ausschuss in der Anlage ein Kurzbericht vorgelegt. Die Ausgaben, die im Jahr 2017 höher waren als die Einnahmen, konnten durch die Entnahme aus der Rücklage gedeckt werden.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 12.3

202/004/2018

**Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen;
Verfassungsmäßigkeit der aktuellen Höhe der Zinsen nach § 238 AO**

Sachbericht:

Ausgangslage:

Für Steuernachforderungen und Steuererstattungen sind nach den Vorschriften der §§ 233a, § 239 AO Zinsen zu erheben. Diese betragen für jeden Monat ein halbes Prozent (§ 238 Abs. 1 AO).

Der Bundesfinanzhof zweifelt an der Verfassungsmäßigkeit der Zinsen von 0,5% pro Monat (6,0% pro Jahr) für Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2015 (Beschluss des BFH vom 25.04.2018, Az.: IX B 21/18).

Das Bundesverfassungsgericht wird sich voraussichtlich noch im Jahr 2018 mit zwei Verfassungsbeschwerden befassen zu der Frage, ob der gesetzliche Zinssatz des § 238 Abs. 1 AO mit 0,5% für jeden Monat für Verzinsungszeiträume nach dem 31.12.2009 bzw. nach dem 31.12.2011 verfassungswidrig ist (1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17).

Der 3. Senat des BFH wiederum hat am 09.11.2017 entschieden, dass Nachforderungszinsen in der gesetzlichen Höhe für in das Jahr 2013 fallende Verzinsungszeiträume weder gegen Gleichheitssatz noch gegen das Übermaßverbot verstoßen (III R 10/16).

Der Gesetzgeber hat bisher nichts unternommen, die in § 238 Abs. 1 AO geregelte gesetzliche Höhe der Zinsen (bei der dauerhaften Verfestigung des Niedrigzinsniveaus) herab zu setzen.

Es ist davon auszugehen, dass es aufgrund des BFH-Beschlusses vom 25.04.2018 massenhaft zu Widersprüchen gegen die Festsetzungsbescheide über Nachzahlungszinsen kommen wird. Mit dem Widerspruch werden regelmäßig die Nachforderungszinsen angefochten. Erstattungszinsen jedoch wären bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bestandskräftig und könnten bei einem geänderten Zinssatz nicht mehr berichtigt werden. Erstattete Zinsen wären „verloren“.

Handlungsempfehlung Deutscher Städtetag

Der Deutsche Städtetag hat am 30.05.2018 folgende Handlungsempfehlung herausgegeben:

„Für den Bereich der Gewerbesteuer wird aufgrund der potenziell hohen Fallzahlen eine vorläufige Festsetzung nach § 165 Abs. 1 AO i.V.m. § 239 Abs. 1 AO von Erstattungs- und Nachzahlungszinsen (§§ 233a, 238 AO) für Veranlagungszeiträume nach dem 31.12.2009 empfohlen.

Eine Aussetzung der Vollziehung (AdV) sollte im Regelfall nicht gewährt werden, um mit Blick auf die Haushaltswirkungen einen Gleichlauf bei Erstattungs- und Nachzahlungszinsen sicherzustellen. Härtefallregelungen bleiben unberührt. Eine Vorläufigkeitserklärung kann auch noch im Widerspruchsverfahren dem Bescheid hinzugefügt werden. Alternativ kann mit Zustimmung des Pflichtigen die Entscheidung über den Widerspruch bis zu einer höchstrichterlichen Klärung aufgeschoben werden.“

In der Zwischenzeit hat sich auch die Finanzverwaltung zum weiteren Vorgehen in dem BMF-Schreiben vom 14.06.2018 positioniert: die Finanzverwaltung wird für Verzinsungszeiträume nach dem 01.04.2015 auf Antrag generell Aussetzung der Vollziehung gewähren. Der Deutsche Städtetag sieht jedoch keine Veranlassung die bisherige Handlungsempfehlung (siehe oben) zu veränderung (Schreiben des Deutschen Städtetages vom 15.06.2018). Dieser Meinung schließen wir uns an.

Auswirkungen

Seit dem 11.06.2018 verschickte die Stadtkämmerei entsprechend der Handlungsempfehlung des Deutschen Städtetages Gewerbesteuerbescheide, die hinsichtlich der Festsetzung der Zinsen vorläufig sind.

Seit dem 10.07.2018 wird auf den flächendeckenden Vorläufigkeitsvermerk verzichtet. Wie die meisten anderen Kommunen auch werden nur die mit Widerspruchsbescheid angegriffenen Zinsbescheide mit einem Vorläufigkeitsvermerk versehen. Bei den Erstattungsziinsen gebe es keine „Verböserung“.

Festgesetzte und vereinnahmte **Nachzahlungszinsen** sind ggf. zurückzuzahlen (Mindereinnahmen bei Sachkonto 469201).

Entscheidungen über eingegangene und noch eingehenden Widersprüche werden bis zu einer abschließenden Klärung der Zinshöhe mit Zustimmung der Steuerpflichtigen aufgeschoben.

Die finanziellen Auswirkungen können nicht abgeschätzt werden. Diese sind abhängig davon, welcher Zinssatz zukünftig gilt, und vor allem, ab welchem Zeitpunkt dieser anzuwenden ist (Übergangsregelung, Rückwirkung?), und selbstverständlich davon, ob Sachverhalte auftreten, die die Festsetzung von Erstattungs- oder Nachzahlungszinsen auslösen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 12.4

612/037/2018

Informationen zur Bereitstellung der Bodenrichtwerte im Internet

Sachbericht:

Die Anfrage von StR Höller aus der 5. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses (TO 19) bezüglich der kostenlosen Bereitstellung der Bodenrichtwertkarte im Internet wird wie folgt beantwortet:

Bodenrichtwerte sind nach ihrer Ermittlung einen Monat lang in den Gemeinden zu veröffentlichen. Ort und Dauer werden ortsüblich bekannt gemacht. Auf das Recht, Auskunft über die Bodenrichtwerte zu erhalten, wird dabei hingewiesen (§ 12 Gutachterausschussverordnung – BayGaV vom 05. April 2005, zuletzt geändert am 30.09.2014). Die Bereitstellung der Bodenrichtwerte in analoger Form (Kartenaushang) erfolgt über diese gesetzliche Frist hinaus dauerhaft an ausgewiesenen Stellen in Gebäuden der Stadtverwaltung.

Grundsätzlich ist aber eine darüber hinaus gehende Auskunftserteilung aus der Bodenrichtwertkarte eine kostenpflichtige Amtshandlung (gemäß Kostenverzeichnis KVz zum Bayerischen Kostengesetz, Tarif Nr. 2.I.1/1.8). Aufgrund des dort vorgegebenen Kostenrahmens für Auskünfte wird aktuell eine Gebühr in Höhe von 25,- € für eine Bodenrichtwertauskunft erhoben. Die Gebühr wird fällig, sobald schriftliche Auskünfte direkt durch die Geschäftsstelle erteilt werden bzw. eine Auskunft über das Internet im Portal BORIS-Bayern (Bodenrichtwertinformationssystem-Bayern) generiert wird. Die Bereitstellung der Daten im Portal BORIS-Bayern kostet 2-jährlich rd. 2.800,- €.

Die Ermittlung der Bodenrichtwerte bedeutet insgesamt einen hohen Personal und Sachaufwand, weil die Daten umfangreich gesammelt, geordnet, gesichtet und aufbereitet werden müssen. Die Erhebung von Auskunftsgebühren trägt somit zur Erstattung des genannten Aufwands bei. Die Einhaltung der Gebührenpflicht nach KVz für Bodenrichtwertauskünfte wird auch durch den Oberen Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Bayern als auch durch den Arbeitskreis der Gutachterausschüsse der kreisfreien Städte beim Bayerischen Städtetag gesehen und eingefordert.

Von einer kostenlosen Bereitstellung der Bodenrichtwerte im Internet wird daher in der Stadt Erlangen abgesehen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 13

Mittelbereitstellungen

TOP 13.1

40/158/2018

Haushaltsneutrale Mittelumschichtung von Amt 24 zu Amt 40 für die IVP-Nr. 231C.K355 (Lehr- und Lernmittel - FS f. Techniker)

Sachbericht:

1. Ressourcen

Zur Durchführung der Maßnahme sind im Jahr 2018 nachfolgende Investitionsmittel notwendig:

Für den Verwendungszweck stehen im Sachkostenbudget (Ansatz) zur Verfügung 0,00 €

Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz) 5.000,00 €

Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von 0,00 €

Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von 0,00 €

Summe der bereits vorhandenen Mittel 5.000,00 €

Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung) **85.000,00 €**

Die Mittel werden benötigt auf Dauer
 einmalig im Haushaltsjahr 2018

Nachrichtlich:

Verfügbare Mittel im Deckungskreis 1.617.989,60 € (Stand 21.06.2018)

Diese Mittel sind vollständig für andere Maßnahmen verplant und daher gebunden.

2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Fachschule für Techniker orientiert sich in der Ausrichtung ihrer Ausbildung an den zukünftigen industriellen Anforderungen. Um Fach- und Nachwuchskräfte für die künftigen Anforderungen im Rahmen von „Industrie 4.0“ praxisnah ausbilden zu können, ist eine entsprechende Anpassung der technischen Ausstattung erforderlich.

Dazu sind zum einen automatisierte modulare Fertigungsplätze sowie ein Industrieroboter anzuschaffen. Zum anderen sind Netzwerk- u. Elektroverkabelung für den reibungslosen Betrieb anzupassen sowie Maler- und Bodenarbeiten auszuführen.

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Für die Beschaffung der technischen Komponenten (Lehr- und Lernmittel) ist das Schulverwaltungsamt zuständig. Die baulichen Arbeiten werden vom Gebäudemanagement durchgeführt.

Für die Maßnahme werden 80.000 Euro in 2018 von der Investitionsplannummer 231C.402 des Amtes 24 bereitgestellt. Die Finanzmittel für die Lehr- und Lernmittel sind zur korrekten Zuordnung des Anlagevermögens auf der Investitionsplannummer 231C.K355 des Amtes 40 zu verbuchen.

Es sind daher haushaltsneutral Finanzmittel von Amt 24 zu Amt 40 zu übertragen. Eine Verschlechterung der Haushaltssituation ist damit nicht verbunden.

Weiterhin werden im Haushaltsjahr 2019 für diese Maßnahme Mittel in Höhe von 70.000 € benötigt. Diese Mittel werden zum Haushalt 2019 gleich bei der Investitionsplannummer 231C.K355 von Amt 40 angemeldet. Die Mittelanmeldung bei Amt 24 zum Haushalt 2019 reduziert sich dadurch in der genannten Höhe.

Die infrastrukturellen Maßnahmen (Ertüchtigung der Räume hinsichtlich Elektro-/Datennetz) werden erst im Jahr 2020 durch das Gebäudemanagement durchgeführt. Hierfür sind gesondert Mittel bereitzustellen.

4. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

Haushaltsneutrale Mittelumschichtung von Amt 24 zu Amt 40 in Höhe von 80.000 € im Haushaltsjahr 2018. Berücksichtigung der für 2019 erforderlichen Mittel von 70.000 € im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2019.

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung beantragt nachfolgende überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln:

Erhöhung der Auszahlungen um

IP-Nr. 231C.K355 Lehr- und Lernmittel Fachschule für Techniker	Kostenstelle 400090 Allg. Kostenstelle Amt 40	in Höhe von Produkt 23140010 Technikerschule	80.000 € für Sachkonto 082102 Zugänge Betriebsausstattung
--	---	--	--

Die Deckung erfolgt durch Einsparung

IP-Nr. 231C.402 Städt. Technikerschule, Umbaumaßn. „Industrie 4.0“	Kostenstelle 240090 Allg. Kostenstelle Amt 24	in Höhe von Produkt 23140010 Technikerschule	80.000 € bei Sachkonto 033202 Zugänge Gebäude, Aufbauten u. Betriebsvorr. v. Schulen
--	---	--	--

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 13.2**66/256/2018****Mittelbereitstellung für IvP.-Nr. 541.610 "Bushaltestellen"****Sachbericht:****1. Ressourcen**

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Für den Verwendungszweck stehen im Sachkostenbudget (Ansatz) zur Verfügung	0,00 €
Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz)	0,00 €
Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von	229.191,89 €
Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von	0,00 €
Summe der bereits vorhandenen Mittel	229.191,89 €
Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung)	269.191,89 €

Die Mittel werden benötigt auf Dauer
 einmalig ab August 2018 für das HH-Jahr 2018

Nachrichtlich:

Verfügbare Mittel im Budget zum Zeitpunkt der Antragstellung €

Das Sachkonto ist nicht dem Sachkostenbudget zugeordnet.

Verfügbare Mittel bei IP-Nummer 541.610: 229.191,89 €

Die Mittel sind durch Aufträge für verschiedene Busbuchtsanierungen vorgemerkt und werden aufgrund der derzeitigen Marktsituation auch benötigt werden.

Verfügbare Mittel im Deckungskreis €

Die IP-Nummer ist keinem Budget bzw. Deckungskreis zugeordnet.

2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit dem Fahrplanwechsel 2017/2018 ist das ÖPNV-Angebot in Erlangen verbessert worden. So wurde u.a. die Linie 280 von der Sealdussiedlung bis zum Busbahnhof Buckenhof/Spardorf verlängert. Mit UVPA-Beschluss 613/133/2017 vom 27.06.2017 wurde die Verwaltung und ESTW beauftragt, die entsprechenden Planungen zu konkretisieren und die notwendigen infrastrukturellen Maßnahmen durchzuführen.

Für die Linie 280 bedeutet dies, dass nach Prüfung der örtlichen Gegebenheiten (Baum- und Hausbestand) sowie der verkehrlichen Abwickelbarkeit die neue Haltemöglichkeit „Markuskirche“ an der vorhandenen Stelle in der Kurt-Schumacher-Straße direkt südlich der Einmündung Artilleriestraße verbleiben und erweitert werden soll. Hierzu wird auf die dem BWA vorgelegte MzK vom 20.02.2018 (Vorlagennummer 613/169/2018) verwiesen (s. Anlagen 1 + 2).

Darüber hinaus ist noch die prov. Bushaltestelle zw. Allee am Röthelheimpark und OBI-Kreisverkehr für den Gelenkbus zu erweitern (Anlage 3).

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bereitstellung der beantragten HH-Mittel

Entsprechend der o.g. Mzk kann die Maßnahme über die IP-Nr. 547.870 „Investitionszuschuss/Förderung ÖPNV“ finanziert werden.

4. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung beantragt nachfolgende überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln:

Erhöhung der Auszahlungen um

IP-Nr. 541.610 Bushaltestellen	Kostenstelle 660090 Allgemeine KST Amt 66 (Tiefbauamt)	Produkt 54110010 Gemeindestraßen	40.000,00 € für Sachkonto 048002 Zugänge Straßennetz mit Wegen und Plätze
-----------------------------------	--	-------------------------------------	---

Die Deckung erfolgt durch Einsparung bei

IP-Nr. 547.870 Investitionszuschuss/ Förderung ÖPNV	Kostenstelle 610090 Allgemeine KST Amt 61 (Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung)	in Höhe von Produkt 54710010 Leistungen für ÖPNV	40.000,00 € bei Sachkonto 017502 Zugänge Immat VG aus gel. Zuwend - verb. Unternehmen
---	--	--	---

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 14

13/257/2018

**Fahrtkostenzuschuss bei Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs durch Stadtratsmitglieder;
Einbeziehung von Stadtratsmitgliedern in das VGN-Firmen-Abo**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Beschäftigte der Stadt Erlangen, die dauerhaft den öffentlichen Personennahverkehr nutzen werden mit 20 Euro pro Monat gefördert. Das VGN-FirmenAbo bietet den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Erlangen seit 01.12.2017 weitere Vergünstigungen bis zu 15 %. Die Rabattstaffelung ist abhängig vom Zuschuss der Stadt Erlangen, von zusätzlichen Neukunden und einer möglichen Jahresvorauszahlung.

Beschäftigte können bei Inanspruchnahme der Förderung des VGN-FirmenAbos keinen Parkplatz der Stadt beanspruchen.

Nach Auskunft des VGN können Stadtratsmitglieder unter den gleichen Voraussetzungen wie Beschäftigte am VGN-FirmenAbo teilnehmen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Förderung der Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs durch die Stadt Erlangen wird weiter ausgebaut, indem auch Stadtratsmitglieder am VGN-FirmenAbo teilnehmen können.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Möglichkeit der Teilnahme von Stadtratsmitgliedern am VGN-FirmenAbo wird durch den Beschluss des Stadtrats eröffnet. Ein Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung nach Art. 49 der Bayerischen Gemeindeordnung von einzelnen Stadtratsmitgliedern, die das VGN-FirmenAbo in Zukunft nutzen möchten, kommt nicht in Betracht, da es sich nicht um einen individuellen Einzelvorteil des Mitglieds handelt. Es besteht für alle Stadtratsmitglieder die Möglichkeit am VGN-FirmenAbo teilzunehmen.

Das Bürgermeister- und Presseamt informiert die Mitglieder des Stadtrates über die Möglichkeit und Formen der Beantragung. Informationen können auch der Anlage entnommen werden.

Das Personal- und Organisationsamt betreut das VGN-FirmenAbo und zahlt den berechtigten Stadtratsmitgliedern die Förderung gleichzeitig mit der Aufwandsentschädigung aus. Die Pauschalversteuerung in Höhe von 15 % wird durch die Stadt Erlangen getragen.

Die VAG erhebt für die Abwicklung der VGN-FirmenAbo-Prozesse ein Entgelt von derzeit 1 Euro pro Monat und Abo-Inhaber. Das Entgelt wird durch die Stadt Erlangen getragen und nicht auf die Mitglieder des Stadtrates umgelegt.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	292,80 € jährl. pro teilnehmendes StR-Mitglied	bei Sachkonto: s.u.
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden im Budget auf Kst/KTr/Sk 130090/11110010/Sachkonto für Aufwandsentschädigungen Stadtratsmitglieder
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Mitglieder des Stadtrates können am VGN-FirmenAbo der Stadt Erlangen unter den gleichen Voraussetzungen wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter teilnehmen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 15

20/030/2018

Jahresabschlüsse 2016 des städtischen Haushalts, der Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung sowie der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung

Sachbericht:

1. Ausgangslage

Nach den gesetzlichen und städtischen Regelungen sind die Jahresabschlüsse für den Gesamthaushalt und die rechtsfähigen Stiftungen innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Haupt-, Finanz- und Personalausschuss vorzulegen.

Die Jahresabschlüsse umfassen die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung, die Teilrechnungen, die Vermögensrechnung (Bilanz) und den Anhang mit Anlagen. Dem Anhang beizufügen sind die Anlagenübersicht, eine Forderungsübersicht, eine Eigenkapitalübersicht, eine Verbindlichkeitenübersicht und eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen.

Der Jahresabschluss wird durch den Rechenschaftsbericht erläutert.

Bedingt durch die Umstellung der Haushaltswirtschaft von der Kameralistik auf die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung und die Feststellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Erlangen und der Eröffnungsbilanzen der rechtlich selbständigen Stiftungen jeweils mit Stichtag 01.01.2009 durch Beschluss des Stadtrates Erlangen am 21.03.2013 und Nachholung der seither ausstehenden Jahresabschlüsse konnten die Jahresabschlüsse 2016 nicht fristgerecht aufgestellt und vorgelegt werden.

Bei Aufrechterhaltung des bisherigen Tempos bei der Nachholung von Abschlüssen wird im Jahr 2019 die Erstellung des Jahresabschlusses 2018 möglich sein. Die fristgerechte Erstellung der Abschlüsse ist in Sichtweite.

Die Jahresabschlüsse 2016 nebst Anlagen wurden dem Revisionsamt bereits zur Prüfung zugeleitet.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Jahresabschluss 2016 der Stadt Erlangen zeigt folgende wesentliche Ergebnisse:

Ergebnisrechnung

- Die **Gesamtergebnisrechnung** (mit nicht rechtsfähigen Stiftungen) weist mit einem **Saldo von -11,5 Mio. €** ein erhebliches **Defizit** aus. Im Vorjahr wurde ein Überschuss von 7,5 Mio. € erwirtschaftet.
- Vorbehaltlich des Stadtratsbeschlusses zur Ergebnisverwendung aus dem Jahresabschluss 2015 steht zur Verrechnung mit dem Defizit eine Ergebnisrücklage zum 31.12.2015 von 1,3 Mio. € zur Verfügung. Hiernach verbleibt ein Fehlbetrag von 10,2 Mio. €. **Der Haushaltsausgleich gem. § 24 Abs. 1 KommHV-Doppik wird im Gegensatz zum Vorjahr verfehlt.** Der Umgang mit diesem Defizit ist einem Stadtratsbeschluss vorbehalten.

Wesentlich für die Verschlechterung sind Steuermindereinnahmen (6 Mio. €), verursacht durch Betriebsprüfungen sowie Mehraufwendungen für Personal/Versorgung (6 Mio. €) und Zinsen für Gewerbesteuer-Rückerstattungen (2 Mio. €). Die Hilfen für Flüchtlinge schlagen netto (Mehraufwände abzüglich Kostenerstattungen) mit etwa 3 Mio. € zu Buche.

Budgetabrechnung

- Der **Sonderrechnung Budgetergebnisse** wurden auf Basis des Stadtratsbeschlusses vom 29.06.2017 **0,7 Mio. €** zugeführt (Vorjahr 1,0 Mio. €).

Finanzrechnung

- Die **Gesamtfinanzrechnung**, die die Ströme der Ein- und Auszahlungen abbildet, weist einen **Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von -12,2 Mio. €** aus (Vorjahr Überschuss 13,0 Mio. €). Zusammen mit dem **Saldo aus Investitionstätigkeit von -15,1 Mio. €** ergibt sich (mit Rundungsdifferenzen) ein **Finanzierungsmittelfehlbetrag von 27,2 Mio. €** (Vorjahr Überschuss 2,9 Mio. €).
- Die **Einzahlungen aus Steuern** abzüglich Gewerbesteuerumlage (Steuern netto) und ähnlichen Abgaben erreichen mit **173,5 Mio. €** einen Wert, der etwas unter dem Vorjahresergebnis (175,9 Mio. €) liegt.
- Die **Auszahlungen aus Investitionstätigkeit** liegen mit **31,3 Mio. €** fast auf Vorjahresniveau (31,9 Mio. €) und erreichen den Durchschnitt der Vorjahre.
- Nicht in Anspruch genommene **Haushaltsansätze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** wurden in Höhe von **16,0 Mio. €** auf das folgende Haushaltsjahr übertragen (Vorjahr 21,7 Mio. €).
- Der **Bestand an Finanzmitteln** (liquide Mittel) hat sich im Rechnungsjahr von 27,8 Mio. € auf **7,0 Mio. €** vermindert. Die Abnahme wäre noch höher ausgefallen, hätte es keinen Mittelzufluss aus Neuverschuldung (6,9 Mio. €) gegeben.

Wesentlich für die Verschlechterung um 25 Mio. € beim Saldo der laufenden Finanzrechnung sind Mehrauszahlungen bei der Bezirksumlage (5 Mio. €) und Mehrauszahlungen bei Gehältern/Pensionen (4 Mio. €) sowie Mindereinzahlungen bei Schlüsselzuweisungen (2 Mio. €). Der Saldo Steuern (Einzahlungen abzüglich Gewerbesteuerumlage) bringt eine Belastung von 2 Mio. €. In unterschiedlichen Bereichen wirkt sich die Flüchtlingsunterbringung aus. Die Hauptbereiche bringen einen negativen Saldo (Auszahlungen abzüglich Kostenerstattungen) von 8 Mio. €.

Bilanz

- Die **Bilanzsumme** ist im Jahresverlauf von 907 Mio. € um 5 Mio. € auf **912 Mio. €**

gestiegen.

Auf der **Aktivseite** hat sich das Anlagevermögen um 13,8 Mio. € erhöht, während das Umlaufvermögen um 9,0 Mio. € gesunken ist. Maßgebliche Veränderungen auf der **Passivseite** verzeichnen die Rückstellungen (3,4 Mio. €) und das Eigenkapital (-11,5 Mio. €) und die Verbindlichkeiten (4,1 Mio. €).

- Die bilanzielle **Verschuldung des Kernhaushalts** aus Investitionskrediten hat sich von 145 Mio. € auf **155 Mio. €** erhöht. Die **Pro-Kopf-Verschuldung** ist gegenüber dem Vorjahr um 64 € gestiegen und liegt bei **1.403 € zum 31.12.2016**.
- Das **Eigenkapital** ist um den Fehlbetrag der Ergebnisrechnung (siehe erster Bullet) auf **231 Mio. €** gesunken.

Die **Jahresabschlüsse 2016 der rechtsfähigen Stiftungen** erzielen folgende Ergebnisse:

Die **Ergebnisrechnung der Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung** weist ein positives Jahresergebnis von 5,19 T€ aus. Das Ergebnis dient dem geforderten Kapitalerhalt des Grundstockvermögens.

Die **Finanzrechnung** weist einen Finanzmittelüberschuss von 21,05 T€ aus. Dass das Ergebnis der Finanzrechnung besser ausfällt als das der Ergebnisrechnung ist auf die Bildung von nicht zahlungswirksamen Mittelverwendungsrückstellungen zurückzuführen, die lediglich die Ergebnisrechnung belasten.

Die **Ergebnisrechnung der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung** weist ein positives Jahresergebnis von 0,03 T€ aus, das zu Kapitalerhaltungszwecken der freien Rücklage zugeführt werden kann.

Die **Finanzrechnung** weist einen Finanzmittelüberschuss von 0,08 T€ aus, der im Wesentlichen auf der Gutschrift von Zinsen beruht, die im Jahr 2015 fällig, aber erst im Jahr 2016 zahlungswirksam waren.

3. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Stadt Erlangen:

Vorbehaltlich entsprechender Stadtratsbeschlüsse wird nach der Verrechnung mit der Ergebnisrücklage der **verbleibende Fehlbetrag von 10,2 Mio. € auf Rechnung 2017 vorgetragen**.

Rechtsfähige Stiftungen:

Die Jahresabschlüsse der Ergebnisrechnungen sollen zu Kapitalerhaltungszwecken der freien Rücklage zugeführt werden. Über die Zuführungen entscheidet der Stadtrat im Rahmen der Feststellung der Jahresabschlüsse der Stiftungen.

Ergebnis/Beschluss:

Die Vorlage des Jahresabschlusses 2016 mit seinen Bestandteilen Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung (Bilanz) und Anhang mit Anlagen sowie Rechenschaftsbericht – in digitaler Form – wird bestätigt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 16

233/024/2018

**Bedarfsbeschluss gemäß DA Bau 5.3;
Sanierung und Umbau der Wache am Bergkirchweihgelände und Erstellen einer
Containeranlage am Bergkirchweihgelände**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit dem Aufbau der Containeranlage wird die rettungsdienstliche Versorgung für Besucher und Beschäftigte der Erlanger Bergkirchweih sichergestellt.

Der Ausbau der Wache ermöglicht der Polizei einen geregelten und polizeirechtskonformen Dienstbetrieb.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Zustand der Hauptwache (Schützenweg 3) und die sehr beengten Platzverhältnisse ermöglichen weder Polizei noch Rettungsdienste einen geregelten Dienstbetrieb. Die räumliche Gegebenheiten bzgl. Platz, Belüftung, Sanitär, etc. haben sich seit Jahrzehnten nicht verändert. Die technische Ausstattung z.B. Leitungen für IT, Telefon, etc. ist ebenfalls nicht mehr zeitgemäß.

a) Die Einsatzzahlen der rettungsdienstlichen Versorgung sind stark gestiegen. In 2004 waren noch 270 Einsätze erforderlich, in 2018 waren dies 633. Hilfesuchende müssen auf Grund der Raumsituation immer wieder im Außenbereich der Wache versorgt werden. Zusätzlich ist das Kopfsteinpflaster im Hof einem schonenden Patiententransport abträglich.

Für die Rettungsdienste soll mit der Errichtung einer Containeranlage inkl. erforderlicher Infrastruktur die erforderlichen räumlichen sowie hygienischen Voraussetzungen zur geregelten Versorgung der Hilfesuchenden während der Erlanger Bergkirchweih geschaffen werden.

b) Polizeirechtliche Vorgaben für den Dienstbetrieb können in der derzeitigen Wache nicht eingehalten werden. Der Zutritt zum Gebäude führt ausschließlich durch das Dispositionsbüro. Festgenommene, randalierende Personen, Opfer, Polizei Einsatzgruppen, etc. müssen immer durch die Einsatzzentrale. Es gibt nur einen Raum für alle Vernehmungen. Vertrauliche Gespräche sind somit nicht möglich. Nicht alle Vorschriften zum Eigenschutz in Gebäuden sind aktuell umgesetzt.

Für die Polizei sollen mit der Sanierung und dem Umbau der Hauptwache die räumlichen Voraussetzungen für einen sicherheits- und polizeirechtlich geregelten Dienstbetrieb geschaffen werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Auf einem seit 2017 angemieteten Grundstück waren zur Bergkirchweih 2018 bereits die Büros für Sicherheitsdienst, Veranstalter und Fundbüro sowie die Rettungsinsel und ein Aufenthaltsraum des Rettungsdienstes in Containern untergebracht. Dort könnte die Wache des Rettungsdienstes ebenfalls eingerichtet werden. Eine Erweiterung für einen Stabsraum des erweiterten Koordinierungskreises sollte vorgesehen werden.

Die Vorplanungen sowohl für die Containeranlage mit der erforderlichen Infrastruktur als auch der Um- und Ausbau der Wache sind mit Amt 24 abzustimmen.

Die Errichtung der Containeranlage könnte bereits bis zur Bergkirchweih 2019 umgesetzt werden. Damit würde bereits eine erste deutliche Verbesserung der aktuell sehr beengten Verhältnisse eintreten.

Die vollständige Sanierung und Umbau der Hauptwache soll bis zur Bergkirchweih 2020 abgeschlossen sein.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die Kosten können derzeit nur auf Grundlage einer Kostenschätzung des Polizeipräsidiums Mittelfranken und grober Schätzungen von Amt 24 bzw. Amt 23 angegeben werden.

Investitionskosten:	300.000 €	bei IPNr.:
Sachkosten:	20.000 € jährlich	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bedarf zur adäquaten räumlichen Unterbringung der Polizei und der Rettungsdienste während der Erlanger Bergkirchweih wird festgestellt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt
 - die Wache am Bergkirchweihgelände zu sanieren und so umzubauen, dass die polizeirechtlichen Vorgaben erfüllt werden
 - eine Containeranlage mit der erforderlichen Infrastruktur am Bergkirchweihgelände zu erstellen, welche die rettungsdienstrechtlichen Anforderungen erfüllt und eine Unterbringung des Veranstalterbüros, Sicherheitsdienstes, Fundbüros und Stabsraums berücksichtigt.
3. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind von der Verwaltung im HH 2019 anzumelden.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 17

II/WA/014/2018

**IGZ Innovations- und Gründerzentrum Nürnberg-Fürth-Erlangen GmbH;
Jahresabschluss 2017**

Sachbericht:

1. Allgemeines

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der IGZ Innovations- und Gründerzentrum Nürnberg-Fürth-Erlangen GmbH für das Geschäftsjahr 2017 liegen nun zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers - der zu keinen Einwendungen führte - vor.

Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Um eine fristgerechte Beschlussfassung zu ermöglichen, erfolgt die Stimmabgabe im Umlauf- bzw. Parallelverfahren.

Die vom Vertreter in der Gesellschafterversammlung bzw. im Umlauf-/Parallelverfahren abzugebenden Stimmen bedürfen nach der Bayerischen Gemeindeordnung bzw. der Geschäftsordnung des Stadtrates der Zustimmung/Beteiligung des Stadtrates bzw. des zuständigen Ausschusses.

2. Geprüfter Jahresabschluss 2017

Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2017 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dünkel & Partner durchgeführt. Auftragsgemäß wurde der Jahresabschluss zum 31.12.2017 unter Einbeziehung der Buchführung sowie des Lageberichts gemäß § 317 HGB geprüft. Der Auftrag umfasste entsprechend Art. 94 der Bayerischen Gemeindeordnung auch die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG). Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Der **uneingeschränkte Bestätigungsvermerk** wurde erteilt.

Nach Beurteilung der Wirtschaftsprüfer entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2017 betrug 1.350.734,95 € (Vorjahr 1.499.101,52 €). Das Eigenkapital betrug 1.193.993,20 € (Vorjahr 1.251.671,39 €). Dies entspricht einer Eigenkapitalquote von 88,4 % (Vorjahr 83,5 %). Damit ist die Vermögenslage der Gesellschaft nach wie vor ausgezeichnet.

Der Jahresfehlbetrag von 57.678,19 € (Vorjahr 31.127,62 €) soll auf neue Rechnung vorgetragen werden. Im Übrigen wird auf die **Anlagen1 (Bilanz) und 2 (Gewinn- und Verlustrechnung)** verwiesen.

3. Auszüge aus dem Lagebericht

Die Geschäftsführung ist mit dem Geschäftsverlauf in 2017 zufrieden.

Die angestrebte durchschnittliche Auslastungsquote von 90 % wurde zwar nicht ganz erreicht. Sie lag 2017 aber immerhin bei ca. 85 % und kann sich im bayernweiten Vergleich der Technologiezentren durchaus sehen lassen. Freie Räume sind auch notwendig, um innovativen

Gründern kurzfristig Angebote machen zu können. Aufgrund des kontinuierlich verbesserten Infrastruktur- und Coaching-Angebots geht die Geschäftsführung davon aus, dass der Vermietungsgrad 2018 wieder steigen wird.

Der Umsatz sank gegenüber dem Vorjahr um 4 %. Das Jahresergebnis 2017 wird belastet durch die niedrigere Belegung und durch Instandhaltungskosten (z. B. Aufzug, Heizung, Teppichboden). Kosteneinsparungspotenziale werden genutzt.

Die Finanzlage der Gesellschaft zeigt auch im Geschäftsjahr 2017 eine erfreuliche Entwicklung. Die Liquiditätsreserven haben sich nochmals erhöht und sind unverändert ausreichend. Deshalb ist die Finanzierung des Unternehmens auch weiterhin sichergestellt. Anstehende Investitionen sowie Instandhaltungen können aus eigenen Mitteln finanziert werden.

2017 wurde von den Gesellschaftern der Beschluss gefasst, das Erbbaurecht am bebauten Grundstück um weitere 30 Jahre zu verlängern. Die notarielle Beurkundung erfolgte am 20.03.2018.

Die Leistungsbilanz des IGZ am Standort Tennenlohe ist erfreulich: bis Dezember 2017 wurden 158 junge Unternehmen betreut, 13 Beratungs- und Technologietransfereinrichtungen aufgenommen und 30 assoziierte Partner in die IGZ-Gemeinschaft integriert. Über 110 dieser Partner haben das IGZ wieder verlassen. Allein 13 der früheren IGZ-Partner haben sich im Technologiepark Tennenlohe angesiedelt. Nur 6 Insolvenzen trüben diese Gesamtbilanz.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Um eine ordnungsgemäße und fristgerechte Beschlussfassung der Gesellschafter zu gewährleisten, weist der HFFPA den Vertreter der Stadt Erlangen an, im Umlauf-/Parallelverfahren folgenden Punkten zuzustimmen:

1. Der von der Kanzlei Steinacker Müller Dehner Partnerschaft mbB aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dünkel & Partner mbB geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2017, der mit einer Bilanzsumme von 1.350.734,95 € und einem Jahresfehlbetrag von 57.678,19 € schließt, wird hiermit festgestellt.
2. Die Geschäftsführerin Frau Sonja Rudolph wird für das Geschäftsjahr 2017 entlastet.
3. Der Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 18

III/042/2018

Bevollmächtigung für die Hauptversammlung der Erlanger Stadtwerke AG am 27. Juli 2018

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Vertretung der Aktionärin Stadt Erlangen in der Hauptversammlung der ESTW AG soll beschlossen werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Herr Berufsmäßiger Stadtrat Thomas Ternes wird bevollmächtigt, die Stadt Erlangen in der Hauptversammlung der Erlanger Stadtwerke AG am 27. Juli 2018 als Aktionärsvertreter zu vertreten.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Herr Berufsmäßiger Stadtrat Thomas Ternes wird bevollmächtigt, in der Hauptversammlung zu den Tagesordnungspunkten die im Sachbericht genannten Erklärungen abzugeben.

Der Geschäftsbericht 2017 der ESTW liegt den Mitgliedern des Stadtrats vor. Dieser enthält den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017, den Lagebericht des Vorstands und den Bericht des Aufsichtsrats.

Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung am 27. Juli 2018

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Gesellschaft und des festgestellten Konzernabschlusses, des zusammengefassten Lageberichts der Gesellschaft und des Konzerns sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2017***

2. Verwendung des Jahresergebnisses des Geschäftsjahres 2017 der Erlanger Stadtwerke AG

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, das Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2017 in Höhe von 8.588.872,30 € in die "anderen Gewinnrücklagen" einzustellen.

„Das Jahresergebnis von 8.588.872,30 € wird in die „anderen Gewinnrücklagen“ eingestellt.“

3. Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung zu erteilen.

„Den Mitgliedern des Vorstands wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.“

4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung zu erteilen.

„Den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.“

5. Wahl der Arbeitnehmervertreter für den Aufsichtsrat der ESTW AG am 11. Juli 2018

Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen nach §§ 95 und 96 Abs. 1 AktG in Verbindung mit § 129 BetrVG 1972 und § 76 BetrVG 1952.

Die Amtszeit der derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder der Aktionärin endet mit der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2019 beschließt.

Die derzeitigen Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat wurden am 16. Mai 2013 bis zu der Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2017 beschließt, gewählt.

Am 11. Juli 2018 werden die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die neuen Arbeitnehmervertreter für den Aufsichtsrat der ESTW AG wählen. Über das Ergebnis der Wahl wird berichtet.

Die Amtszeit der neuen Arbeitnehmervertreter endet mit der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 beschließt.

6. Wahl des Abschlussprüfers

Der Aufsichtsrat schlägt vor, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, BRV AG, Stuttgart zu wählen.

„Zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 wird die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, BRV AG, Stuttgart gewählt.“

Ergebnis/Beschluss:

Herr Berufsmäßiger Stadtrat Thomas Ternes wird bevollmächtigt, die Stadt Erlangen in der Hauptversammlung der Erlanger Stadtwerke AG am 27. Juli 2018 als Aktionärsvertreter zu vertreten und die nachfolgend genannten Erklärungen abzugeben.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 19

17/027/2018

Mögliche Nutzer auf KommunalBIT-Gast-WLAN im Rathaus hinweisen; Antrag der CSU Stadtratsfraktion vom 05.06.2018 (Antragsnr. 082/2018)

Sachbericht:

- I. Mit Antrag vom 05. Juni 2018 beantragt die CSU-Fraktion die Zugangsdaten für das KommunalBIT-Gast-WLAN aus Gründen der Barrierefreiheit zu kürzen, zu vereinfachen sowie die WLAN-Kennung (SSID) und das Passwort durch Aushang den Benutzern bereitzustellen.

Von Seiten eGov/IT-K wird hierzu wie folgt Stellung genommen:

Bei dem von KommunalBIT in bestimmten Besprechungsräumen zur Verfügung gestellten WLAN handelt es sich nicht um ein freies, öffentliches WLAN („Hotspot“). Hierzu wird im Rathaus an mehreren Stellen in städtischen Gebäuden WLAN über *FreiFunk Franken* bereitgestellt. Das hier vorliegende WLAN dient ausschließlich der Nutzung durch einen beschränkten Benutzerkreis (KommunalBIT-Kunden oder von diesen autorisierten Personen z.B. Berater, Prüforgane, Dozenten, interkommunale Schulungsteilnehmer etc.) durch deren dienstliche oder privaten Geräte im dienstlichen Zusammenhang. Es ist somit ein privates Netz, das KommunalBIT der Stadt zur Verfügung stellt, das nicht für den Allgemeingebrauch bestimmt ist.

Technische Aspekte der WLAN-Versorgung (Passwortkomplexität, Passwortlänge, Nutzerkreis) in einer bestimmten Form auszugestalten liegt in der Verantwortung von KommunalBIT. Es liegt auch im höchsten Interesse der Stadt Erlangen, dass der Zugang so sicher gestaltet wird, dass eine Nutzung durch Dritte und ggf. Gefährdung der städtischen Daten ausgeschlossen werden kann. KommunalBIT ist von der Stadt beauftragt, die Informationssicherheit der bereitgestellten IT-Infrastruktur zu gewährleisten.

Hierüber hinaus strebt KommunalBIT eine Zertifizierung nach BSI-Grundsatz an. Hierfür sind diverse technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen. Unter diese Regulierungen fällt auch die Komplexität und Länge von WLAN-Passwörtern. Um die Eingabe an mobilen Endgeräten zu erleichtern, wurde von Seiten KommunalBIT der Vereinfachung wegen bereits auf die Verwendung von Sonderzeichen verzichtet und der Zeichenraum reduziert (0-9, a-z, A-Z). Hierdurch ist jedoch eine Mindestlänge des WLAN-Schlüssels erforderlich, welche durch die aktuell vergebenen Passwörter eingehalten wird. Dies entspricht der Empfehlung des BSI (https://www.bsi-fuer-buerger.de/BSIFB/DE/Empfehlungen/Passwoerter/passwoerter_node.html).

Die Bekanntgabe des aktuellen Schlüssels erfolgt von KommunalBIT über eGov/IT-K zeitnah und direkt an die Nutzungsberechtigten bzw. gebäude-/raumverwaltende Benutzerkreise. Eine „öffentliche“ Bekanntgabe des Passworts durch Aushang o.ä. widerspricht den vorweg beschriebenen Aspekten der Absicherung des privaten Netzwerks vor öffentlicher bzw. unbefugter Nutzung und gefährdet die BSI-Zertifizierung des städtischen bzw. KommunalBIT-Netzwerks.

Weiterhin entspricht eine „öffentliche Bekanntgabe“ nicht der Nr. 1 der von KommunalBIT verfügbaren Nutzungsbedingungen.

Zitat:

„1. Der WLAN-Zugang darf ausschließlich von Benutzern genutzt werden, denen der Zugangsschlüssel von KommunalBIT oder dazu berechtigten Kunden mitgeteilt wurde. Die Weitergabe dieses Schlüssels an Dritte, die in keiner Beziehung zu KommunalBIT oder dessen Kunden stehen, ist unzulässig.“

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Ausführungen der Verwaltung zu den Sicherheitsvorkehrungen zur Nutzung des Gast-WLANs in den Besprechungsräumen der Stadt Erlangen werden zur Kenntnis genommen. Von den Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) kann nicht abgewichen werden.
2. Der Fraktionsantrag der CSU Stadtratsfraktion vom 05.06.2018 (Antragsnummer 082/2018) ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 20

30/084/2018

Neufassung der Bestattungs- und Friedhofssatzung sowie Neufassung der Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen

Sachbericht:

Zu Antrag 1:

1. Ausgangslage

Die aktuelle Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen ist aus dem Jahr 2009 und wurde zuletzt 2017 geändert aufgrund des Gesetzes zur Bekämpfung ausbeuterischer Kinderarbeit bei der Grabsteinherstellung.

Aufgrund zahlreicher inhaltlicher und redaktioneller Änderungen ist eine Neufassung der Bestattungs- und Friedhofssatzung erforderlich geworden.

2. Neuregelungen:

a) Nutzungsrecht der Erlanger Friedhöfe

Im Rahmen der Daseinsvorsorge soll nicht nur denjenigen eine Bestattung in Erlangen ermöglicht werden, die in der Stadt ihren Wohnsitz hatten, sondern auch für hier lebende bestattungspflichtige Angehörige die Möglichkeit eröffnet werden, Verstorbene in ihrer Nähe auf einem der Erlanger Friedhöfe bestatten zu lassen. Der Bezug zur Stadtgesellschaft und zum jeweiligen Friedhofssprengel wird dabei dadurch hergestellt, dass Erlangen letzter Hauptwohnsitz der/des Verstorbenen bzw. aktueller Hauptwohnsitz der/des

Bestattungspflichtigen sein muss. Lediglich nach Verfügbarkeit kann auch eine Grabstätte auf einem anderen Erlanger Friedhof erworben werden (§ 1 Abs.3, § 4 Abs.2).

Ansonsten ist der Graberwerb für verstorbene Personen, die keinen aktuellen Bezug zur Stadt Erlangen haben und deren Bestattungspflichtige ebenfalls nicht im Stadtgebiet Ihren Hauptwohnsitz haben, grundsätzlich im Westfriedhof möglich.

Eine Bestattung in einem Urnengrab am Baum oder im Beet sowie in einer islamischen Grabstätte des Westfriedhofes ist hiervon allerdings wegen der insoweit nur beschränkten Kapazitäten ausgenommen (§ 4 Abs.3).

Für Erdgräber, die positiv zum Gesamteindruck der Friedhöfe beitragen, aber immer weniger nachgefragt werden, wird ein weiterer Ausnahmetatbestand eingerichtet, der eine Vergabe über das allgemeine Nutzungsrecht hinaus möglich macht (§ 2 Abs.4).

b) Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen

Die für Gewerbetreibende erforderliche Zulassung für gewerbliche Tätigkeiten auf den Erlanger Friedhöfen wird bereits jetzt durch einen sogenannten Berechtigungsschein nachgewiesen. Um auf den Friedhöfen Tätigkeiten zu unterbinden, die den hierfür erforderlichen Qualitätskriterien nicht genügen oder die ohne Berechtigungsschein erfolgen, wird eine Verpflichtung eingeführt, den Berechtigungsschein bei entgeltlichen Arbeiten auf dem Friedhof stets mitzuführen und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen (§ 7 Abs.6).

c) Definition der Bestattungspflichtigen

Die Aufzählung der Bestattungspflichtigen wird entsprechend der abschließenden Regelung in Art. 15 des bayerischen Bestattungsgesetzes angepasst (§ 8 Abs.2).

d) Frist für Beisetzung von Amts wegen

Insbesondere bei Urnenbestattungen fallen oft mehrmonatige Aufbewahrungszeiten an, da nach erfolgter Einäscherung die Beisetzung der Urne nicht durch die Bestattungspflichtigen terminiert wird. Daher wird für alle Bestattungsarten erstmals eine Frist vorgegeben, nach der eine Beisetzung von Amts wegen auf Kosten der Bestattungspflichtigen erfolgt (§ 8 Abs.4).

e) Regelungen zur Umweltverträglichkeit

Neu eingeführt wird in § 9 eine Regelung zur Umweltverträglichkeit, die zum einen die bereits bestehende Regelung zur Sargausstattung aufgreift und zum anderen zusätzlich für Urnen und Überurnen die Verwendung von biologisch abbaubarem Material vorschreibt, wenn sie in der Erde beigesetzt werden. In Urnennischen u.Ä. soll die Verwendung nicht biologisch abbaubarer Urnen nach wie vor möglich sein, damit den Angehörigen bei der Beisetzung einer weiteren Urne eine bereits zuvor beigesetzte Urne in unverändertem Zustand erscheint.

Zudem werden Erdbestattungen chemisch konservierter Leichen aus Umweltverträglichkeitsgründen ausgeschlossen.

f) Änderung der Mindestruhezeiten für Urnenbestattungen

Das Verhältnis von Sargbestattungen zu Urnenbestattungen hat sich immer mehr in Richtung letzterer entwickelt. Um der steigenden Nachfrage nach Urnenbestattungen entsprechen zu

können, wird die Mindestruhezeit in diesen Fällen auf 10 Jahre verkürzt. So kann eine frühere Neubelegung der Urnengräber erreicht werden (§ 11).

g) Einzelgrabstätten

Bei Einzelgrabstätten wird eine Urnenzubestattung nicht mehr zugelassen (§ 16). Eine Urnenbeisetzung ist bei dieser Grabform aus Gründen der Kapazität und der niedrig kalkulierten Gebühren nicht möglich.

h) Erwerb des Nutzungsrechtes

Durch die Neuaufnahme von § 19 Abs.7 wird verdeutlicht, dass das Nutzungsrecht erst dann auf den Nutzungsberechtigten übergeht, wenn die entsprechenden Grabnutzungsgebühren beglichen sind. Zusätzlich wird in Abs. 8 klargestellt, dass zunächst bereits insgesamt angefallene Gebühren beglichen werden müssen, bevor weitere Gebührentatbestände entstehen können. Eine Grabmalgenehmigung oder eine Zubestattung in einer bestehenden Grabstätte ist daher vorher nicht möglich.

Schließlich werden einige redaktionelle Änderungen aufgrund von geänderten Begrifflichkeiten eingearbeitet (z.B. Trauerhalle statt Aussegnungshalle und Seniorenheim statt Altenheim).

In Anlage 3 sind in einer synoptischen Darstellung die bisherige und die neue Fassung gegenübergestellt.

Zu Antrag 2:

1. Ausgangslage

Zuletzt wurde in 1994 eine Anpassung der Gebühren in der Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofsatzung der Stadt Erlangen durchgeführt. Zwischenzeitlich sind lediglich neu eingeführte Gebührentatbestände aufgenommen worden. (z. B. Grabgebühr für islamische Gräber in 2009). Bereits im Jahr 2015 wurde durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband darauf hingewiesen, dass für den Bereich der Grabnutzungsgebühren im Wesentlichen eine Kostendeckung erreicht wird, so dass sie grundsätzlich belassen werden können. Bei den Bestattungsgebühren erschien der Kostendeckungsgrad „bei weitem nicht ausreichend“. Daher wurde eine pauschale prozentuale Anhebung vorgeschlagen. Ferner wurde empfohlen, die Leichen- und Trauerhallen als kultureller Bestandteil der Friedhöfe trotz Unterdeckung zu erhalten.

2. Begründung

Um den Kostendeckungsgrad besonders im Bereich der Bestattungsgebühren zu erhöhen, wie es vom Kommunalen Prüfungsverband gefordert wurde, ist ein Neuerlass der Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung erforderlich geworden.

a) Grabnutzungsgebühren

Die Grabnutzungsgebühren bleiben größtenteils unverändert. Dabei wird auch berücksichtigt, dass bei Erdgräbern (ausgenommen Urnenkammern) die Grabrechtsinhaber die Kosten der Bepflanzung und Pflege der Grabstätte selbst übernehmen und damit entscheidend zum gärtnerischen Gesamteindruck des Friedhofs beitragen.

So werden die Gebühren bei Familiengräbern und Kindereinzelngrabstätten nicht erhöht.

Die Gebühren für Einzelgrabstätten (§ 5 Abs.1a) werden den Gebühren für Kindereinzelgrabstätten angepasst. Die Zusatzgebühren für Familiengrabstätten mit mehr als vier Grabplätzen (§ 4 Abs. 2 alt) entfallen, da diese Grabstätten nicht mehr angeboten werden.

Bei den Urnengräbern (ausgenommen Urnenstelen und Urnenerdgräber) wird die Gebühr jedoch angehoben, da die Nachfrage nach diesen Bestattungsarten ständig zunimmt und dadurch der der Stadt hier obliegende gestalterische und pflegerische Aufwand steigt, da diese Grabformen nicht von den Grabrechtsinhabern gepflegt werden.

Die Gebühren für islamische Grabstätten werden angehoben und den anderen Grabstätten (günstigste Familiengrabstätte) im Betrag angepasst. Diese Grabstätten liegen auf einem gesondert ausgewiesenen Gebiet im Westfriedhof. Das neue zweite Feld wurde im Jahr 2017 in Eigenleistung von der Friedhofsverwaltung unter Beachtung der religiösen Vorschriften angelegt.

Neu aufgenommen als Gebührentatbestand wird die Anonyme Erdbestattung.

b) allgemeine Bestattungsgebühren

Im Bereich der (allgemeinen und besonderen) Bestattungsgebühren werden die Beträge überwiegend um ca. 10 % angehoben. Die Gebühren für die Trauerhallennutzung werden im Gegensatz dazu erstmals gesenkt, um eine verstärkte Nutzung der Einrichtungen zu fördern.

In § 6 Abs. 1 werden die Tatbestände zu den Ziffern e und f (Benutzen der sonstigen Friedhofseinrichtung) in Abs. 2 weitergehend konkretisiert. Zusätzlich wird zur Klarstellung in Abs. 3 darauf hingewiesen, dass die genannten Gebühren als Pauschale auch bei nur teilweiser Inanspruchnahme erhoben werden.

c) sonstige Gebühren

Mit der Erweiterung in § 8 Abs. 3 a und b) wird im Rahmen der Verhältnismäßigkeit dem Umstand Rechnung getragen, dass externe Gewerbetreibende, die nur einmal im Jahr auf Erlanger Friedhöfen tätig werden, eine ermäßigte Gebühr zahlen müssen.

Schließlich werden an mehreren Stellen auch in der Gebührensatzung redaktionelle Änderungen durch entsprechend angepasste Bezeichnungen in der Friedhofssatzung eingebracht (z. B. Trauerhalle statt Aussegnungshalle, Entnahme statt Entfernen einer Urne).

In Anlage 4 sind in einer synoptischen Darstellung die bisherige und die neue Fassung der Gebührensatzung gegenübergestellt.

In der **AG Friedhöfe** am 19.03.2018 wurden die wesentlichen Punkte der geplanten Neufassung der Bestattungs- und Friedhofssatzung, sowie die grundlegenden Änderungen der Gebührensatzung der Stadt Erlangen erörtert. Die in der AG Friedhöfe gewünschte Aufstellung für das vergangene Jahr, die die Auswirkungen der Gebührenerhöhung für die verschiedenen Grabarten in Relation zu den Mengen der vergebenen Grabarten darstellt ist in Anlage 5 beigefügt.

Protokollvermerk:

Herr StR Ortega Lleras schlägt vor, dass die Gebühr für die islamischen Grabstätten analog der Gebühr für Einzelgrabstätten 23,00 Euro betragen soll.

Die Beschlussfassung wird auf Antrag von Frau StRin Pfister in den Stadtrat verwiesen. Zudem bittet sie darum, eine Aufstellung über die Kostenbelastung vorzulegen, die entstehen würde, wenn die Gebühr für islamische Grabstätten ebenfalls 23 Euro betragen würde.

Herr berufsm. StR Ternes erklärt, dass die Gebühr nochmals überdacht wird.

Abstimmung:

verwiesen

TOP 21

45/024/2018

**Toilettensituation Platenhäuschen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
Fraktionsantrag Nr. 077/2018 der SPD-Fraktion**

Sachbericht:

Sachbericht

Mit Fraktionsantrag Nr. 077/2018 beantragte die SPD-Fraktion, für die Toilettensituation am Platenhäuschen während der Öffnungszeiten kurzfristig eine Lösung zu finden.

Nach Klärung der Vertragsmodalitäten wurde bereits dem am 05.06.2018 per Mail übermittelten Antrag vorgehend durch Amt 45 über GME am 04.06.2018 bei der Firma Franken WC die Anlieferung einer Chemie-Toilette (Dixi-Klo) beauftragt, welche am 05.06.2018 hinter dem Platenhäuschen aufgestellt wurde. Die Toilette wird alle zwei Wochen gereinigt, ist mit einem Zahlenschloss versperrt und steht während der 6-stündigen Öffnungszeit an zwei Sonntagen im Monat (von Mai bis Oktober) der Aufsicht sowie Besuchern des Platenhäuschens zur Verfügung.

Haushaltsmittel

Die Kosten trägt Amt 45 nach Rechnungsstellung aus dem Sachmittelbudget.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Ausführungen der Verwaltung im Sachbericht werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Fraktionsantrag Nr. 077/2018 vom 15.05.2018 der SPD-Fraktion ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 22**47/062/2018****Erhöhung der Dozenten honorare der Jugendkunstschule inklusive Anpassung der Gebühren - SPD-Fraktionsantrag Nr. 013/2018****Sachbericht:**

1. Ergebnis/Wirkung

- Dozenten honorare

Die Jugendkunstschule als qualitativ hochwertiger, außerschulischer Lernort – jedoch zunehmend mit Schulen vernetzt – muss konkurrenzfähig und attraktiv auch für Dozent*innen bleiben. Freiberufliche Künstler*innen bilden das Rückgrat des Kreativ-Angebots der JuKS. Eine angemessene Bezahlung der Dozent*innen sichert deren Einsatz für die JuKS und verhindert ein Abwandern zu anderen Institutionen. Die Dozenten honorare der JuKS stagnieren seit Jahren. Berechtigte Forderungen der Dozent*innen treffen auf das Interesse der JuKS, ihre Dozent*innen angemessen zu vergüten.

Eine interkommunale Abfrage zu Dozenten honoraren hat wenig belastbare Ergebnisse hervorgebracht, denn die auf den ersten Blick vergleichbaren Zahlen unterscheiden sich in ihren Parametern: mit Konzepterstellung oder ohne, reine Durchführung oder Vorbereitungszeit, Materialbeteiligung, Fahrtkosten, Erfahrung bzw. nachgewiesene qualitative Weiterbildung, zusätzliche pädagogische Aufgaben etc.

Anbieter/Vorschlagender	Honorarsatz pro Unterrichtseinheit 45 Min.	Honorarsatz pro Unterrichtseinheit 60 Min.
JUKS aktuell	20,50 €	27,33 €
Vhs (nur Kreativkurse)	21,80 €	29,07 €
Kunstpalais (40 €/60 Min., für jede weitere 30 Min. 10 € zusätzlich)	30,00 €	40,00 €
Sportamt Bewegungskurse	18,00 € - 20,50 €	24,00 € - 27,33 €
GEW (Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft)	35,00 €	
Nürnberg (KinderKunstRaum)	15,00 € - 18,75 €	20,00 € - 25,00 €
Fürth (Kunstgalerie)	22,10 €	29,47 €
München (Eigenwerk und Unsinn e.V.)	22,50 € - 37,50 €	30,00 € - 50,00 €
Ingolstadt (Künstler an die Schule e.V.)	22,50 € - 41,25 €	30,00 € - 55,00 €

Die JuKS behält sich vor, Dozent*innen für Sondereinsätze (beispielsweise an Schulen, wo ein höheres Maß an pädagogischem Know-How erwartet wird und auch notwendig ist) im

Einzelfall ein bis zu 25 % höheres Honorar zu bezahlen.

- Kursentgelte

Gleichzeitig müssen die Teilnehmerentgelte, die seit vielen Jahren gleich geblieben sind, erhöht werden. Dies ist nicht nur aufgrund der Refinanzierung der Honorarerhöhung erforderlich, sondern auch, um veränderten Rahmenbedingungen mit Zugangsdifferenzierungen wie der Einführung des Erlangen-Passes adäquat zu begegnen.

Folgende Tabelle zeigt den Refinanzierungsgrad auf, der bei einer Erhöhung der Honorare um 1,30 € (auf 21,80 €) bzw. 3,50 € (auf 24,00 €) erreicht werden kann.

	Honorarsatz 45 Min.	Gebührensatz	Ausgaben (Material und Honorare inklusive kalkulierter Kurse)	Einnahmen (Material und Honorare inklusive kalkulierter Kurse)	Deckungsbeitrag bei maximaler Belegung der Kurse
Ist	20,50 €	0,95 €	40.410,05 €	18.041,30 €	45 %
Soll Alternative A	21,80 €	1,50 €	42.972,64 €	28.486,26 €	66 %
Soll Alternative B	24,00 €	1,50 €	47.309,33 €	28.486,26 €	60 %

ErlangenPass-Inhaber erhalten 50 % Ermäßigung auf die Kursentgelte.

Veranstaltungen der JuKS, die einer Kalkulation unterliegen (z.B. Kindergeburtstage), werden außerhalb der Gebührenentgelte kostendeckend kalkuliert.

Kostenlose Zugänge existieren über die Kulturtafel und kostenlose Standard-Angebote (Mädchenaktionstag, Töpfern, KunstCafé u.a.).

III. Ausblick – Qualitätsoffensive

Um einer erneuten allzu langen Stagnation vorzubeugen, sollten nach Ablauf von zwei Jahren die Dozenten honorare nochmals geprüft und ggf. Anpassungen mit qualitativen Merkmalen unter Berücksichtigung gesamtstädtischer Vereinheitlichungen vorgenommen werden.

Unter dieser Voraussetzung präferiert Amt 47 die Alternative A.

Nach Ablauf von zwei Jahren sollte auch das Kursentgelt nochmals einer Prüfung auf Erhöhung und einer evtl. Staffelung unterzogen werden.

2. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:

Folgekosten € bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen € bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf lvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk

Protokollvermerk:

Frau StRin Pfister bittet darum, dass in die Haushaltsberatungen auch eine Variante eingebracht wird, bei der der Deckungsbeitrag unverändert bleibt.

Der Beschluss wird entsprechend dem Gutachten im KFA gefasst.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.
2. Der Erhöhung der Dozenten honorare der Jugendkunstschule um 3,50 € pro Unterrichtseinheit (UE) 45 Min. (ergibt ein Honorar von 24,00 € pro UE) wird zugestimmt.
3. Der Erhöhung der Kursentgelte von aktuell 0,95 € auf 1,50 € pro Unterrichtseinheit 45 Min. wird zugestimmt (Alternative A).
4. Der SPD-Fraktionsantrag Nr. 013/2018 vom 23.01.2018 ist damit bearbeitet

Abstimmung:

angenommen mit Änderungen

TOP 23

512/057/2018

Bedarfsbeschluss nach DA-Bau 5.3 für den Neubau einer Kindertageseinrichtung "Am Brucker Bahnhof"

Sachbericht:

Bedarfseinschätzung der Jugendhilfeplanung:

In der geplanten Kindertageseinrichtung „Am Brucker Bahnhof“ sollen 24 Krippen- und 80 Kindergartenplätze entstehen. Die geplante Kindertageseinrichtung „Am Brucker Bahnhof“ wird im bestehenden Konzept der Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung

- im U3-Alter dem Krippenplanungsbezirk F-Bruck,
- im Kiga-Alter dem Kindergartenplanungsbezirk 09-Bruck sowie
- im Grundschulalter Schulsprenkel der Max und Justin Elsner-Schule zugerechnet.

I. Aktuelle Versorgungssituation und Planung im U3-Planungsbezirk F-Bruck

Im U3-Planungsbezirk F-Bruck stehen aktuell für 545 U3-Kinder (Stand 31.12.2017) 180 Betreuungsplätze zur Verfügung. Davon werden 43 in der Kindertagespflege und 137 in Kinderkrippen angeboten. Die lokale Versorgungsquote liegt mit 33% erheblich unter der Zielquote von 40 bis 45%, die der Stadtrat 2012 beschlossen hat. Bis zum Jahr 2020 (Stand Bevölkerungsprognose 2017) wird ein Rückgang auf 475 U3-Kinder erwartet. Der Stadtrat hat 2017 einen zusätzlichen lokalen Bedarf von 12 bis 36 U3-Betreuungsplätzen beschlossen (stadtweit ca. 180 bis 360 Plätze). Im Planungsbezirk F-Bruck sind aktuell nur die 24 Krippenplätze der geplanten Kindertageseinrichtung „Am Brucker Bahnhof“ in Planung. Bei einer (theoretischen) Realisierung dieser 24 Krippenplätze bis zum Jahr 2020 würde dies einer lokalen Versorgungsquote von ca. 43% entsprechen, die Versorgungsquote würde damit im Bereich des Zielkorridors liegen.

Stadtweit sind mit Stand 26.04.2018 insgesamt 180 U3-Betreuungsplätze in Planung. Der Umfang der Ausbauplanung im U3-Alter befindet sich damit theoretisch im unteren Zielbereich, den der Stadtrat beschlossen hat. Viele Projekte sind in der Realisierung mit erheblichen Unsicherheiten verbunden.

Die 24 Krippenplätze in der geplanten Kindertageseinrichtung „Am Brucker Bahnhof“ sind notwendig, um den Bedarf im Planungsbezirk und stadtweit zu decken.

II. Aktuelle Versorgungssituation und Planung im Kindergartenplanungsbezirk 09-Bruck

Im Kindergartenplanungsbezirk 09-Bruck stehen aktuell für 524 Kindergartenkinder insgesamt 400 Betreuungsplätze zur Verfügung. Im Planungsbezirk werden 11,6 % der bestehenden Kindergartenplätze in der Stadt Erlangen angeboten, trotzdem liegt die lokale Versorgungsquote von aktuell 76% unter dem städtischen Durchschnitt von 99,5%. Bis zum Jahr 2020 (Stand Bevölkerungsprognose 2017) wird eine leichte Steigerung auf 554 Kindergartenkinder im Planungsbezirk erwartet. Der Stadtrat hat 2017 den stadtweiten Ausbau von ca. 535 Betreuungsplätzen für Kinder im Kindergartenalter beschlossen. Dabei waren ca. 100 für den Planungsbezirk 09-Bruck vorgesehen.

Im Planungsbezirk 09-Bruck sind aktuell zwei Projekte geplant, die bei ihrer Realisierung zusätzlich 111 Kiga-Betreuungsplätze in diesem Planungsbezirk schaffen würden:

- Spielstube Junkerstraße (36 Plätze) und
- Kindertageseinrichtung „Am Brucker Bahnhof“ (75 Plätze)

Stadtweit sind aktuell (Stand 26.04.2018) ca. 568 Kiga-Betreuungsplätze in Planung, die stadtweite Ausbauplanung liegt damit theoretisch leicht über dem vom Stadtrat beschlossenen Zielbereich. Viele Projekte sind in der Realisierung jedoch mit erheblichen Unsicherheiten verbunden. Bei Realisierung der geplanten 111 Betreuungsplätze und dem Wegfall von 5 Kiga-Betreuungsplätzen im Kinderhaus „Sandberg“ würde die lokale Versorgungsquote 2020 theoretisch auf ca. 91 % im Kiga-Planungsbezirk 09-Bruck und stadtweit auf ca. 106 % steigen.

Die neuen 75 Kindergartenplätze in der geplanten Einrichtung „Am Brucker Bahnhof“ werden als bedarfsnotwendig gesehen.

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Versorgung des Stadtteils Bruck mit den als bedarfsnotwendig festgestellten Plätzen für die Kindertagesbetreuung. Es werden in Bruck 104 neue Plätze im U 6-Bereich geschaffen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Bedarf an Betreuungsplätzen im Stadtteil Planungsbezirk Bruck ist gestiegen. Zur Deckung des Bedarfs wird auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 603 „Brucker Bahnhof“ eine Kindertageseinrichtung mit zwei Krippengruppen (24 Plätzen) und drei Kindergartengruppen (80 Plätzen) erstellt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Das städtische Grundstück mit der Fl.-Nr. 603 „Am Brucker Bahnhof“ liegt an einer Bushaltestelle und an der S-Bahn Haltestelle „Bruck“ und ist so an den öffentlichen Nahverkehr sowie durch einen Fuß- und Radweg gut an die angrenzenden Wohngebiete angebunden.

Das Grundstück mit einer Fläche von 1.579 qm ist für den Baukörper der Kindertageseinrichtung in 3-geschossiger Bauweise ausreichend groß, so dass auch das erforderliche Außengelände auf dem Baugrundstück nachgewiesen werden kann. Das Raumprogramm vom 26.02.2018 kann der Anlage entnommen werden.

Die Planung und Erstellung der Kindertageseinrichtung „Am Brucker Bahnhof“ hängt dabei auch von der Schaffung und Besetzung personeller Ressourcen für die Projektbegleitung bei Amt 24 und Abteilung 512 ab.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Das Ergebnis der Grobkostenermittlung ohne konkrete Planung kann zum derzeitigen Zeitpunkt nur mit einer Genauigkeit von +/- 30% ermittelt werden. Auf Grundlage des vorliegenden Raumprogramms anhand von BRI-/BGF-Werten von Vergleichsprojekten liegt der Kostenrahmen bei 3.410.000 €. Unter Berücksichtigung der Abweichung wird die Endabrechnungssumme damit voraussichtlich zwischen 2.387.000 € und 4.433.000 € liegen.

Investitionskosten:

Bau: ca. 3.410.000,- € bei IPNr. neu

Sachkosten:

einm. Ausstattungspauschale ca. 125.000,- € bei Sachkonto:

Personalkosten (brutto): bei Sachkonto:

Folgekosten übliche Betriebskostenförderung nach BayKiBiG bei Sachkonto:

Korrespondierende Einnahmen:

Invest.zuschuss: ca. 2.232.000 € bei IPNr. neu

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk

sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Bedarfsnotwendigkeit wird für folgende zusätzliche Kindertagesbetreuungsplätze anerkannt:
 - 2-gruppige Kinderkrippe mit 24 Plätzen
 - 3-gruppiger Kindergarten mit 80 Plätzen
2. Dem vorliegenden Bedarfsnachweis für den Neubau einer Kindertageseinrichtung auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 603 „Am Brucker Bahnhof“ wird gemäß DA-Bau 5.3 zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Planungsschritte zu veranlassen und die erforderlichen Haushaltsmittel für den Haushalt 2019 anzumelden.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 23.1

BTM/026/2018

Jahresabschluss 2017 der GEWOBAU Erlangen

Sachbericht:

Die vom Vertreter der Stadt Erlangen in der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU Erlangen GmbH abzugebenden Stimmen bedürfen nach der Bayerischen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Stadtrates der Zustimmung des Stadtrates.

Gemäß § 19 Abs. 1 q) der Satzung ist es auch Aufgabe der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU Erlangen GmbH, ihre Zustimmung zu den Gesellschafterversammlungsbeschlüssen der 100%-igen Tochter GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH zu erteilen. Diese Regelung gilt für alle Beteiligungen der GEWOBAU Erlangen GmbH, bei denen der mittelbare Anteil der Stadt Erlangen über 50% beträgt; Gesellschafterversammlungsbeschlüsse der übrigen Beteiligungen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats der GEWOBAU Erlangen GmbH.

Die vollständigen Jahresabschlüsse der Gesellschaften sowie der Konzernabschluss und die jeweiligen Prüfungsberichte des Abschlussprüfers können bei der GEWOBAU Erlangen GmbH oder beim Beteiligungsmanagement der Stadt eingesehen werden.

Sachbericht zum Geschäftsjahr 2017:

1. Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen für 2017

Kennzahlen zur Bilanz:

(in T€)	Konzern ¹⁾		GEWOBAU GmbH		GEWOBAU BtG	
	2017	Vj.	2017	Vj.	2017	Vj.
Bilanzsumme	557.518	338.929	588.202	399.016	1.543	984
EK-Quote	47,2%	24,7%	47,2%	24,7%	1,6%	2,5%
Investitionen ²⁾	36.240	24.190	36.047	23.707	197	645
Kreditaufnahme ²⁾	28.735	19.207	28.735	19.207	--	--

1) bereinigt um „interne“ Leistungs- und Kapitalbeziehungen zwischen GEWOBAU Erlangen GmbH und GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH

2) ohne Einbringung Erbbaurechtsgrundstücke; Kreditaufnahme ohne interne Kredite u. Umschuldungen

Kennzahlen zur GuV:

(in T€)	Konzern		GEWOBAU GmbH		GEWOBAU BtG	
	2017	Vj.	2017	Vj.	2017	Vj.
Jahresüberschuss	3.823	3.642	3.823	3.638	0	8
Ergebnisabführung					208	168
Unternehmensleistung	52.504	51.361	52.855	51.673	2.723	2.362
Instandhaltungsaufwand	6.806	8.622	8.288	9.618	--	--
Personalaufwand	5.915	5.424	4.408	4.026	1.507	1.398

Sonstige Kennzahlen:

(in T€)	Konzern		GEWOBAU GmbH		GEWOBAU BtG	
	2017	Vj.	2017	Vj.	2017	Vj.
Anzahl der WE	8.199	8.135	8.199	8.135	--	--
Mitarbeiter	106	101	76	74	30	27
Cash Flow (nach DVFA/SG)	12.130	13.385	11.788	13.115	139	98

Die Bilanzen und GuVs sind in Anlage 3 – 5 wiedergegeben. Zur ausführlichen Berichterstattung über den Geschäftsverlauf wird auf den zusammengefassten Lagebericht für Konzern und GEWOBAU Erlangen GmbH (Anlage 3) und auf den Lagebericht der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH (Anlage 4) verwiesen.

2. Berichte des Abschlussprüfers

Die Jahresabschlüsse und die Konzernbilanz zum 31.12.2017 wurden zum vierten Mal in Folge vom Verband bayerischer Wohnungsunternehmen e.V., München (Konzernabschluss und Jahresabschluss GEWOBAU Erlangen GmbH) bzw. von der Bavaria Revisions- und Treuhand AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, München (GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH) geprüft. Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer war jeweils Herr WP Hans Maier.

Mit Datum vom 27. April 2018 wurde in allen Fällen ein **uneingeschränkter Bestätigungsvermerk** erteilt.

Der Aufsichtsrat empfiehlt, dieselben Abschlussprüfer ein fünftes Mal in Folge mit der Prüfung des Geschäftsjahres 2018 zu beauftragen.

3. Berichte und Beschlussempfehlungen der Aufsichtsräte zum Jahresabschluss

Zur Tätigkeit der Aufsichtsräte der GEWOBAU Erlangen GmbH und der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH im abgelaufenen Geschäftsjahr sowie zum Ergebnis ihrer Prüfung der Jahresabschlüsse und des Konzernabschlusses wird auf die Berichte der Aufsichtsräte an die jeweilige Gesellschafterversammlung in der Anlage 1 und 2 verwiesen.

Die Aufsichtsräte der GEWOBAU Erlangen GmbH und der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH haben die Jahresabschlüsse der beiden Gesellschaften und den Konzernabschluss in ihrer Sitzung am 29.06.2018 geprüft. Sie empfehlen den jeweiligen Gesellschafterversammlungen, die Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2017 wie vorgelegt festzustellen und den Konzernabschluss zu billigen. (Hier genügt die „Billigung“, da Konzernabschlüsse nicht „festzustellen“ sind.)

Mit Beschlüssen vom 29.06.2018 haben die Aufsichtsräte der Geschäftsführung beider Gesellschaften Entlastung erteilt. Für die Entlastung der Aufsichtsräte sind die jeweiligen Gesellschafterversammlungen zuständig.

4. Gewinnverwendungsbeschluss

Gemäß § 22 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der GEWOBAU Erlangen GmbH sind mindestens 10% des Jahresüberschusses jährlich einer besonderen Rücklage zuzuführen, die wie eine gesetzliche Rücklage nach Aktienrecht zu verwenden ist, bis die Hälfte des Stammkapitals erreicht ist. Durch die Stammkapitalerhöhung im Jahr 2017 um 9 Mio. € im Zusammenhang mit der Einlage der Erbbaurechtsgrundstücke ist diese Rücklage nun um insgesamt 4,5 Mio. € zu erhöhen.

10% des Jahresüberschusses von 3.822.699,67 € wurden dieser „gesellschaftsvertraglichen Rücklage“ bereits bei Aufstellung des Jahresabschlusses zugeführt, wie in der Satzung vorgeschrieben. Die verbliebenen 90%, der sog. „Bilanzgewinn“ in Höhe von 3.440.429,70 €, stehen der Gesellschafterversammlung zur Gewinnverwendung zur Verfügung. Der Aufsichtsrat der GEWOBAU Erlangen GmbH folgt dem Vorschlag der Geschäftsführung, auf eine Ausschüttung zu verzichten. In der Aufsichtsratssitzung vom 29.06.2018 wurde die Idee entwickelt, den Bilanzgewinn ebenfalls der gesellschaftsvertraglichen Rücklage zuzuführen, um möglichst schnell die Vorgabe der Satzung zu erfüllen.

Für die GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH wird aufgrund des bestehenden Gewinnabführungsvertrags mit der GEWOBAU Erlangen GmbH kein Gewinnverwendungsbeschluss benötigt.

Ergebnis/Beschluss:

Der Stadtrat ermächtigt die Vertretung der Stadt Erlangen, in der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU Erlangen GmbH folgende Beschlüsse zu fassen.

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2017, der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gem. § 322 HGB versehen ist, wird festgestellt.
2. Gemäß Vorschlag des Aufsichtsrats wird folgende Gewinnverwendung beschlossen:
 - a. Auf Zahlung einer Dividende wird für das Jahr 2017 verzichtet.
 - b. Der Bilanzgewinn von 3.440.429,70 € wird in voller Höhe der gesellschaftsvertraglichen Rücklage nach § 22 Abs. 1 der Satzung zugeführt.
3. Dem Aufsichtsrat wird für das Jahr 2017 Entlastung erteilt.

4. Der Konzernabschluss zum 31.12.2017 wird gebilligt.
5. Der Verband bayerischer Wohnungsunternehmen e.V., München, wird zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 einschließlich der Prüfung nach § 53 HGrG gewählt.
6. Der Geschäftsführer der GEWOBAU Erlangen GmbH wird ermächtigt, in seiner Funktion als Gesellschaftervertreter der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH folgende Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH zu fassen:
 - a. Der Jahresabschluss zum 31.12.2017, der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gem. § 322 HGB versehen ist, wird festgestellt.
 - b. Dem Aufsichtsrat der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH wird für das Jahr 2017 Entlastung erteilt.
 - c. Die Bavaria Revisions- und Treuhand AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, München, wird zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 einschließlich der Prüfung nach § 53 HGrG gewählt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 24

Anfragen

Protokollvermerk:

Es werden folgende Anfragen mündlich gestellt:

1. Frau StRin Grille bittet um eine Darlegung, wie viel die Teilnehmer an Kursen der Jugendkunstschule bezahlen. Die Vorsitzende Dr. Preuß ergänzt, dass dabei auch dargestellt werden soll, wie sich die Ermäßigung durch den Erlangen-Pass auswirkt.
2. Frau StRin Pfister erkundigt sich, wieso der Jahresabschluss der GEWOBAU eine Tischaufgabe war. Herr berufsm. StR Beugel erklärt, dass der Jahresabschluss erst am Montag fertig geworden ist.

Sitzungsende

am 18.07.2018, 18:30 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....

Der / die Schriftführer/in:

.....

Winkler

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne Liste-Fraktion:

Für die FDP-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft ödp/FWG:

Für die Erlanger Linke: